

04.09.09**Empfehlungen**
der AusschüsseA - Gzu **Punkt ...** der 861. Sitzung des Bundesrates am 18. September 2009

Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung

A

1. Der **federführende Agrarausschuss** und
der **Gesundheitsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

2. Der **federführende Agrarausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner, die folgende

Entschließung

zu fassen:

- a) Der Bundesrat stellt fest, dass durch die beabsichtigte Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung lediglich für den antimikrobiell wirkenden Stoff 2-Methyl-4-isothiazolinon das Verbot eines Übergangs mit antimikro-

...

bieller Wirkung im Lebensmittel festgelegt wird. Neben diesem Stoff gibt es aber weitere Stoffe wie z. B. Borate, Salicylsäure, Hexcamethylentetramin, die ebenfalls antimikrobielle Wirkung entfalten können.

- b) Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung nachdrücklich, solche Stoffe analog zu regeln und sich dazu aktiv für eine Änderung der Richtlinie 2002/72/EG über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (Kunststoffrichtlinie), einzusetzen.